

Liestal, 17. März 2026/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/288
Motion	von Bau- und Planungskommission
Titel:	Anpassung des Dekrets über das Angebot im regionalen Personenverkehr (Angebotsdekret)
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

Begründung

Der Landrat hat im Rahmen des 10. Generellen Leistungsauftrag (GLA) entgegen des Antrags der Regierung beschlossen, dass jede Ortschaft im Kanton Basel-Landschaft auch in den Randverkehrszeiten eine öV-Anbindung erhalten soll. Die Umsetzung erfolgt per Dezember 2025. Ebenfalls hat sich der Landrat entgegen den Bestimmungen des [Angebotsdekrets](#) für die Beibehaltung der Linie 82 ausgesprochen. Die gesetzliche Grundlage für diese Angebote ist durch das Angebotsdekret aktuell nicht gegeben.

Der Regierungsrat stimmt den Motionären zu, dass die durch den Landrat beschlossenen Angebote in den Randverkehrszeiten mit dem 11. GLA wieder in Frage gestellt werden müssen, wenn das Angebotsdekret nicht angepasst wird. Ebenso verhält es sich bei der Linie 82, die den Anforderungen an die minimale Wirtschaftlichkeit nicht genügt.

Durch Überweisung der Motion als Postulat ist es dem Regierungsrat möglich, die Stossrichtung der Dekretsangpassung dem Landrat in der Postulatsbeantwortung vorzulegen. Im Rahmen der Landratsvorlage zum 11. GLA - voraussichtlich per Frühling 2028 - möchte der Regierungsrat sowohl die Dekretsänderung als auch die allfällig damit verbundenen Auswirkungen beim öV-Angebot beantragen. Der Regierungsrat wird dabei nicht nur die Erschliessung der Ortschaften zu Randzeiten überprüfen, sondern auch die Kriterien an die minimale Wirtschaftlichkeit. Gegebenenfalls werden auch weitere Bestimmungen überprüft und ggf. zur Anpassung beantragt werden.

Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass sich der Landrat sowohl zur Stossrichtung als auch zur effektiven Überarbeitung des Angebotsdekrets äussern kann. Für letzteres sollen Erfahrungswerte vorliegen und die finanziellen Auswirkungen der Dekretsänderung sollen bekannt sein. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Landrat sowohl über die gesetzlichen Bestimmungen als auch über deren finanziellen Auswirkungen beschliesst.

Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grund, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.